

Az.: 1 A 26/09  
4 K 1127/06



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Mitteldeutscher Rundfunk  
Anstalt öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Intendanten  
Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 24. März 2010

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes für das Verfahren auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. September 2008 - 4 K1127/06 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung ist aus den nachfolgend dargelegten Gründen mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Antrags abzulehnen (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1, § 121 ZPO).

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die vom Kläger genannten Zulassungsgründe liegen sämtlich nicht vor.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers abgewiesen, weil kein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für den Zeitraum ab August 2005 zu stehe. Es seien weder die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 RGebStV noch die des § 6 Abs. 3 RGebStV erfüllt. Der Kläger gehöre bereits keinem der in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Personenkreise an. Er unterfalle auch nicht der Härtefallregelung. Die Härtefallregelung in § 6 Abs. 3 RGebStV solle gewährleisten, dass auch in Fallkonstellationen, die wegen ihrer atypischen Ausgestaltung nicht im Einzelnen vorhersehbar seien und sich daher nicht mit abstrakten Merkmalen

der Gesetzessprache erfassen ließen, ein Ergebnis erreicht werde, das dem Regelergebnis in seiner grundsätzlichen Zielsetzung gleichwertig sei. Eine solche vom gesetzlich geregelten Normalfall abweichende Sondersituation sei nicht gegeben. Denn der Normgeber habe die hier vorliegende Konstellation nicht ungeregelt gelassen, sondern diese bewusst aus dem Katalog der Befreiungstatbestände ausgeklammert. Die Tatsache, dass der Kläger nur über ein geringes Einkommen verfüge, rechtfertige nicht die Annahme einer Härte. Besondere Lebensumstände, die die Annahme eines atypischen Härtefalls rechtfertigen könnten, seien nicht gegeben. Der vom Kläger vorgetragene Ausschluss von Leistungen nach dem BAföG oder von staatlichen Sozialleistungen aufgrund seines Zweitstudiums begründe keine atypischen Lebensumstände. Dies gelte auch für die Finanzierung seines Lebensunterhaltes mit Hilfe eines Bildungskredits sowie Wohngeld. Im Bereich der Ausbildungsförderung gebe es viele Auszubildende in vergleichbarer Situation, beispielsweise nach einem Fachrichtungswechsel. Diese Auszubildenden, die keinen Förderanspruch hätten, habe der Gesetzgeber nicht übersehen, sondern bewusst nicht in den Katalog des § 6 Abs. 1 RGebStV aufgenommen. Hinzu komme, dass es sich beim Bildungskredit um keine mit dem BAföG vergleichbare Sozialleistung handele. Der Ausbildungskredit stelle eine Ausbildungsförderung eigener Art dar, denn er werde einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Der Kläger wendet ein, dass aufgrund seines geringen Einkommens eine Härte anzunehmen sei und er deshalb gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht habe. In der Rechtsprechung sei umstritten, ob bei einem niedrigen Einkommen, das dem entspreche, was von den in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Personen bezogen werde, ein atypischer Härtefall anzunehmen sei. Der Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung sei Ausfluss des Anspruchs auf informationelle Grundversorgung (Art. 5 Abs. 1 GG).

Zunächst bestehen an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als

ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458). Da sich ernstliche Zweifel auf das Entscheidungsergebnis und nicht auf die dafür gegebene Begründung beziehen, scheidet eine Zulassung der Berufung aus, wenn sich die angefochtene Entscheidung aus anderen als den vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 22.7.2002 - 5 B 103/02 - m. w. N; st. Rspr.).

Daran gemessen bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Denn die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 3 RGebStV nicht erfüllt sind, ist nicht zu beanstanden. Bei der genannten Regelung handelt es sich nämlich um keine allgemeine Auffangvorschrift für Fälle, in denen einer der Befreiungstatbestände in § 6 Abs. 1 RGebStV nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die bloße Einkommensschwäche als solche im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht führt, sondern eine Befreiung wegen geringen Einkommens auf die ausdrücklich in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Fallkonstellationen beschränkt werden sollte. Angesichts dieser in § 6 Abs. 1 RGebStV klar zum Ausdruck kommenden, vom Gesetzgeber gewollten Beschränkung der Befreiungstatbestände kann diese Vorschrift nicht dadurch umgangen werden, dass einkommensschwache Personen, die die Voraussetzungen für eine Befreiung danach nicht erfüllen, dem Härtefalltatbestand des § 6 Abs. 3 RGebStV zugeordnet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.6.2008, NVwZ-RR 2008, 704; SächsOVG, Urt. v. 20.8.2008 - 1 B 429/07 -; BayVGH, Beschl. v. 10.12.2008 - 7 ZB 08.922 und Urt. v. 16.5.2007 - 7 BV 06.1645 - und - 7 B 06.2642 -, jeweils zitiert nach juris; VGH BW, Urt. v. 16.3.2009 - 2 S 1400/08, zitiert nach juris).

Der Gesetzgeber hat auch nicht die Gruppe derjenigen übersehen, die einen Ausbildungskredit oder Wohngeld erhalten, sondern er hat sich bewusst nur für die in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Gruppen entschieden (vgl. etwa VGH BW, Urt. v. 15.01.2009 - 1949/08 -, m. w. N.; Bay VGH, Beschl. v. 8.6.2009 - 7 ZB 08.269 -, m. w. N.) und diese Vorschrift auch unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht geändert.

Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen

würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31.3.2004 - 1 B 255/04 - und v. 2.2.2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat. Die Frage, ob die Einkommensschwäche von in § 6 Abs. 1 RGebStV nicht genannten Personen zur Anwendung der Härtefallregelung führt, ist bereits nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Diese Frage ist nach der zuvor genannten Rechtsprechung vielmehr einheitlich verneint worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO. Der Festsetzung eines Streitwertes bedurfte es nicht, da das Verfahren gerichtskostenfrei ist (vgl. § 188 Satz 2 VwGO).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Schmidt-Rottmann

Berger